**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 57 (1906)

Heft: 9

**Artikel:** Die Reorganisation des Oberforstinspektorates

Autor: Meister, Ulrich

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-768090

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

57. Jahrgang

September 1906

*№* 9

# Die Reorganisation des Oberforstinspektorates.

Das neue eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 gibt dem Bunde das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über die Forst= polizei im gesamten Gebiet der Eidgenoffenschaft, im Gegensatzu dem früheren Forstaeset vom 24. März 1876, das nur die Hochge= birgszone berührte. Der Begriff Forstpolizei ist in den beiden Ge= setzen in weitem Sinne aufgefaßt; er schließt die Erhaltung und den rationellen Betrieb der Waldungen in sich; er erstreckt sich auf die möglichste Sicherung der dem Wald zuerkannten und innewohnenden Einwirkung auf die klimatischen Ginflüsse - alles in dem Sinne, daß die Ausführung der diesfalls nötigen Anordnungen des Bundes Aufgabe der Kantone sei. Es durfte und mußte von vornherein an= genommen werden, daß die bisherige Organisation für die erweiterte Aufgabe des Bundes die vorher für die Hochgebirgszone getroffene Organisation der Handhabung der eidg. Forstpolizeiaufsicht, zumal sich dieselbe schon dazumal als unzureichend erwiesen hatte, nicht mehr genügen, demgemäß auch nicht aufrecht erhalten werde. der Tat spricht sich die Botschaft des Bundesrates an die Bundes= versammlung betreffend die Vorlage des Gesetzes für die eidg. Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 1. Juni 1898 auf Seite 4, Abschnitt II der Organisation auch in dem Sinne aus. Sie fagt: "An die Spite dieses Abschnittes glauben wir das Oberforst= inspektorat stellen zu sollen, das in bisherigem Gesetze in Art. 6, Absat 2, unmittelbar im Anschluß an die Bestimmung betr. Über= wachung des Vollzuges des Gesetzes durch den Bundesrat aufgeführt Wir werden nicht ermangeln, Ihnen bemnächst einen Entwurf betr. diejenigen Abanderungen vorzu= legen, welche infolge ber neuen Ordnung der Dinge

an dem Gesetze über die Reorganisation des Abteilung Forst= wesen vom 22. Dezember 1892 (A. S. n. F. XIII., 334) angu= bringen sind. In der vorberatenden Expertenkommission, wie nachher in der nationalrätlichen Kommission, der wir jeweilen als Mitglied angehörten, wurde lebhaft darüber diskutiert, ob es nicht richtiger wäre, in das Forstpolizeigesetz selbst grund= legende Bestimmungen für die Organisation, bezw. Reorganisation des eida. Oberforstinspektorates aufzunehmen und vorab mit dem bisher praktizierten Adjunktensystem aufzuräumen. In der Beur= teilung, d. h. in der Verurteilung desselben, war annähernd Einstimmig= keit vorhanden. Die Umwandlung des Oberforstinspektorates in ein Rollegium von eidg. Forstinspektoren mit bestimmtem Inspektions= territorium, den Oberforstinspektor an der Spike, war als die zu= treffende Organisation befürwortet. Die Meinungen gingen wesentlich nur nach der Seite auseinander, daß die einen dafür hielten, es haben diese Inspektoren in den ihnen zugewiesenen Kreisen behufs Erzielung des wünschbaren Kontaktes zu wohnen, wie z. B. die Kabrikinspektoren, indes andere dieses System als unzutreffend, als eine Beeinträchtigung der kantonalen Souveränität, als die Einführung eida. Forstvögte bezeichneten. In dem aus der Beratung der eida. Räte endaültig hervorgegangenen Gesetze sagt Art. 5 des Forstpolizei= gesetzes vom 11. Oktober 1902: Der Bundesrat überwacht die Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Zu diesem Behufe ist ihm ein eidg. Oberforstinspektorat unterstellt, dessen Organisation einem besondern Gesetze vorbehalten bleibt. Der Ge= danke, die Reorganisation des Oberforstinspektorates in einer der neuen, erweiterten Aufgabe angemessenen Art und Weise anzubahnen ist damit deutlich und klar zum Ausdruck gebracht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, und es ist auch niemals bestritten worden, daß die Ausdehnung des Rayons der forstpolizei= lichen Oberaufsicht des Bundes auf das gesamte Gebiet der Schweiz eine weit größere Aufgabe des Oberforstinspektorates herbeigeführt hat. Die Zahl der Behörden und Organe, mit denen dasselbe ver= kehren muß, wie die Zahl der Geschäftsnummern, muß sich um ein vielsaches vermehrt haben. Bis zur Stunde scheint sich zwar diese

Tatsache nicht in unzuträglichem Umfange fühlbar gemacht zu haben, tropdem das Oberforstinspektorat nicht bloß die Forstpolizeiaufsicht. sondern auch den Jagd= und Vogelschutz, sowie das Fischereiwesen zu besorgen hat. In keinem der drei bundesrätlichen Jahresberichte 1903, 1904 und 1905 äußert sich das Departement des Innern klagend darüber, daß die eingestellten Funktionäre des Oberforst= inspektorates nicht imstande wären, die ihnen zufallenden Geschäfte zu beforgen. Gerne und willig anerkennen wir, daß die langjährige Erfahrung, wie die mit größter Pflichttreue gepaarte Tüchtigkeit der jetigen Funktionäre das ihrige dazu beigetragen hat, den Bundesrat nicht zu Veränderungen zu veranlassen. Aber es mag ihm auch die Anregung hiezu gemangelt haben, und dann läßt es sich leicht erklären, daß gerade angesichts des in den letten Jahren eingetretenen De= partementswechsels nichts geschah für die Ausführung von Art. 5 des Forstpolizeigesetes. Leidet ja doch unsere gesamte Bundesver= waltung an einer gewissen Starrheit ihrer Organisation! Tropdem ihr stets neue Aufgaben zugewiesen werden, behilft sie sich durch= gängig mit dem einfachen Hilfsmittel der Einschiebung von weitern Adjunkten. Damit wird aber die bureaukratische Gestaltung der Verwaltung, die Erledigung aller Geschäfte einfach nach der Schablone, die Nichtinbetrachtziehung lokaler Verhältnisse, großgezogen und Un= zufriedenheit geweckt. Die individuelle Auffassung des antragstellenden Abjunkten kann, zufolge seiner hierarchischen Stellung, sowohl gegenüber dem Abteilungschef wie gegenüber den kantonalen Organen, mit denen derselbe zu verkehren hat, nicht zu derjenigen Geltung gelangen, wie es bei einer kollegialen Beratung in anders gestalteter Organi= sation der Kall sein würde. Das ist eine Schattenseite unserer Bun= desverwaltung im allgemeinen, die man im Interesse einer gesunden und ersprieklichen Durchführung der dem Bunde gestellten Aufgaben. je eher, um so besser, beseitigen sollte. Wenn sich diese Schattenseite aber in einem Gebiete ganz besonders fühlbar machen muß, so ist dies im Gebiete der Forstpolizeiaufsicht. Jede polizeiliche Oberauf= sicht hat an und für sich mit dem Eigenwillen und dem Widerstreben des derselben unterstellten Individuums zu rechnen und zu kämpfen. Die Friktion, die dadurch entsteht, wird um so größer, wenn an die Stelle des Einzelindividuums eine Korporation, eine Gemeinde oder

ein kantonales Staatswesen tritt, sie potenziert sich, wenn materielle Interessen sich damit verknüpsen. Der föderative Charakter unseres Bundesstaates mit dem den Kantonen zufolge ihrer historischen Entwicklung stets noch innewohnenden Selbständigkeitsgefühl, auch da wo der Bund die Oberheit an sich gezogen hat, vermehrt diese Friktion um ein Weiteres. Alle diese Momente machen sich im Forstpolizeigebiete in allen Ländern, bei uns aber ganz besonders, fühlbar.

Es fällt aber bei der Forstpolizei auch noch die territoriale Ausdehnung des Aufsichtsgebietes und die dadurch bedingte Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in Betracht. Diese ist gerade bei uns eine äußerst große, ins Gewicht fallende. Der Ausspruch: "Willst du dein Vaterland kennen lernen, so reise ins Ausland" mag in der besprochenen Frage vorab seine Würdigung finden. Betrachten wir deshalb die Organisation der forstpolizeichen Oberaufsicht in den benachbarten deutschen Staaten, die ja eine noch viel ältere, durch langandauernde Erfahrungen nach und nach herausge= reifte Durchführung der Forstpolizeiaufgabe aufzuweisen vermögen. Die der Aufsicht unterstellten forstpolizeilichen Objekte: Staats=. Ge= meinde-, Korporations- und Privatwaldungen sind dort die nämlichen wie bei uns; die dabei in Betracht fallenden Subjekte find insofern nicht wesentlich verschieden, als an die Stelle unserer Kantone dort Provinzen oder Regierungsbezirke treten. Und nun, wie steht es da? Nirgends begegnen wir dem bei uns beliebten Bersonalunifikationssystem! Überall treffen wir Dezentralisation, dem Ministerium unterstellte Forst= direktionen mit einem Ministerialrate oder Forstdirektor und diesen an der Spite eines Direktionskollegiums von drei bis fünf Forsträten. Jedem dieser Forsträte ist für die Handhabung der Forstpolizeioberauf= sicht ein Inspektionskreis überwiesen, für den er überwachendes, referierendes und antragstellendes Organ ist. Die Entscheide werden je nach der Natur der Sache der Einzelkompetenz des Präsidenten oder dem Gesamtkollegium überwiesen. So in Baden, Württemberg, in Heffen, im Elsaß u. s. f. Der Verkehr mit den Organen und den Interessenten der Inspektionskreise gestaltet sich, wie wir aus viel= sachen Wahrnehmungen konstatieren können, friktionsloser als bei Nicht etwa deshalb weil er dies der monarchischen staatlichen Grundlage verdankt, sondern weil jeweilen eine objektive Würdigung der Sachlage eintritt, die frei ist von jedem autokratischen Beigeschmack. Es ist uns diesfalls schon oft bei Anlässen internationalen Charakters aufgefallen, daß man im Ausland im Verkehr von Beshörden mit Interessentenkreisen demokratischer handelt, als bei uns in der demokratischen Republik und weniger Voreingenommenheit der höhern Organe gegenüber den Anregungen unterstellter Kreise besgegnet als hierzulande.

Diesen Einrichtungen und Verhältnissen des Auslandes stellen wir nun die unfrigen gegenüber. Wie gelangt bei uns die Oberaufsicht über die Forstpolizei zur Ausführung? Sie ist dem Departement des Innern als Ressort zugewiesen; mehr noch als im Ausland die Minister wechseln bei uns die Chefs des Departements. unausweichlich die Tatsache abzuleiten, daß dem Abteilungschef für Forstwesen, Jagd und Vogelschutz und Fischerei, d. h. dem Oberforst= inspektorat, das über diese Gebiete dem Departementschef zu referieren hat, eine große Selbständigkeit, je eine gewisse Allmacht zu= gewiesen ist. Das Gefühl der Omnipotenz muß bei diesem Organ, es mag A, B oder C heißen, noch weiter dadurch gestärkt werden, daß die Entschließungen zu seinen Anträgen nicht einer weitern Vorberatung unterbreitet werden muffen, daß sie von ihm allein ge= faßt oder auch von ihm allein motiviert werden. Die ihm unterstellten Adjunkten liefern ihm wohl das in jedem einzelnen Falle, sofern die Brüfung nicht durch den Oberforstinspektor selbst vorge= nommen wurde, benötigte Material; aber ihre Anträge sind die von Untergebenen, sie können wohl durch das Gewicht beigebrachter Gründe, nicht aber durch die eigene Stimmabgabe und die Mithilfe übriger Kollegen weiters unterstütt werden. Es ist nicht ausge= schlossen, daß aus dieser Art der Geschäftserledigung Entscheide ent= ftehen können, mit denen die Mehrzahl der Funktionäre des Oberforst= inspektorates nicht einverstanden ist.

Im Verkehr mit den Kantonen und deren Organen machte sich in unserem Organisationssynstem inkl. Jagd und Vogelschutz und Fischereiwesen in forstpolizeilichen Angelegenheiten noch ein anderer Übelstand geltend. Die Adjunkten des Oberforstinspektorates werden sehr oft nicht, wie es im Wesen der Organisation liegt, als dessen Stellvertreter, sondern als dessen Angestellte gewertet und be-

trachtet. Sie begegnen, namentlich wenn sie noch im jüngern Alter stehen, und gegenüber ältern kantonalen Funktionären aufzutreten haben, einer Nichtbeachtung ihrer Ratschläge, welche nicht dem entspricht, was durch die Ausübung der Oberaufsicht erstrebt wird. Umstand wird noch bedeutungsvoller und in seiner Mikwirkung ge= nährt dadurch, daß die bisherige Praxis in der Besetzung der Ad= junktenstellen in der Regel dahin ging, dieselben nicht grundsätlich den Schichten höherer kantonaler Forstbeamten, sondern überhaupt den Kreisen tüchtiger Fachmänner, denen eine kantonale Stellung nicht die gewünschte Befriedigung bietet oder auch z. 3. nicht zur Verfügung stand, zu entnehmen. Von erfahrenen, routinierten kanto= nalen Oberforstbeamten wird die Stellung eines eidg. Forstadjunkten nicht als ein Avancement betrachtet: umgekehrt aber der Übertritt eines solchen in die Stellung eines kantonalen Oberförsters, obschon die Besoldungsverhältnisse nicht die günstigeren sein mögen. Man wird nicht in Abrede stellen können, daß die Ausübung der eidg. Oberaufsicht im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen durch Funktionäre, die sich in höhern kantonalen Stellungen bereits einen gewissen Ruf erworben haben, eine leichtere sein müßte. Und ebenso steht es außer allem Zweifel, daß, wenn sich für die kantonalen Forstbeamten noch höhere Stellen bieten würden, zu benen herangezogen zu werden, es als Ehrung und Anerkennung bisherigen Wirkens betrachtet werden müßte — dadurch dem schweizerischen Forstwesen ein förder= licher Impuls gegeben würde. Und dieser Impuls mangelt. Früh in kantonale Stellungen tretend, stumpft sich dort mit den Jahren das anfangs vorhandene initiative Interesse ab, die je nach der In= dividualität vorhandene Regsamkeit und Begabung sucht auf dem Gebiete der Politik, im Militärwesen oder in bürgerlicher Nebenbe= schäftigung diejenige Erfrischung, die ihm durch die Gleichartigkeit der beruflichen Beschäftigung zum Bedürfnis wird. Das Forstwesen gewinnt dabei in der Regel wenig oder nichts.

Das Niveau des schweizerischen Forstwesens ist unseres Erachtens gerade, gestützt auf diese Verhältnisse, nicht in dem Maße ein höheres geworden, wie es dank der Unterstützung von Bund und Kantonen in Anbetracht der finanziellen Opferbereitwilligkeit von dieser Seite, wie auch mit Kücksicht auf die heute gebotene Ausbildungsmöglichsteit an der eidg. Forstschule der Fall sein sollte.

Die jetige Konstruktion des eidg. Oberforstinspektorats mit seiner unbemessenen Einzelkompetenz, mit seinem Abjunktensustem muß unseres Erachtens als eine überlebte, den derzeitigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Schöpfung bezeichnet werden. Mag die je= weilige Leitung des Oberforstinspektorats auch in noch so tüchtigen Händen liegen, das errare humanum est wird auch ihr nicht erspart bleiben und es ist kein Korrektiv vorhanden ihm entgegenzutreten, denn in weitaus den meisten Fällen, insbesondere wenn sie rein fachlich technischer Natur sind, wird die über dem Oberforstinspektorat stehende Instanz dieses Korrektiv nicht bieten und noch weniger wird es eine allfällig benötigte Initiative einzuhauchen imstande sein. Land und Leute so kennen und verstehen zu lernen, wie es gerade für die schweizerische forstliche Oberaufsicht nötig ist, mit den vielfachen Fortschritten der Zeit auf die Dauer Schritt zu halten, wird einer Ein= zelperson niemals beschieden sein. Damit ist aber dem Vorwurf, daß zu viel von der Schreibstube aus, nach der Schablone regiert werde, eine nicht wünschbare Nahrung geboten.

Wohl kaum in einem andern Lande stellen sich der Handhabung und Durchführung der forstpolizeilichen Oberaufsicht so große Schwierigkeiten entgegen wie bei uns. Wir dürfen den Männern, die seit Dezennien unter ungunstigen Organisationsverhältnissen den= noch bemerkenswerte Erfolge in derselben erzielt haben, Dank und Anerkennung zollen, aber beides enthebt uns nicht der Pflicht, darauf hinzuarbeiten, daß noch viel mehr erreicht wird. Die schweizerische Forstpolizeigesetzgebung wird an drakonischer Schärfe kaum von einer andern übertroffen oder auch nur erreicht. Aber leider sind gar viele ihrer Bestimmungen bis zur Stunde toter Buchstabe geblieben, sie können nicht zur Ausführung gebracht werden, trot der reichen, überreichen Bundessubventionen, mit denen man die Forderungen des Gesetzes an= nehmbar zu machen stets bereit ist. Die Bestimmungen über Ver= marchung, Vermessung, Kartierung der Waldungen, die Aufstellung der Wirtschaftspläne, die Kontrolle über deren Durchführung, die ratio= nelle, den orographischen und topographischen Verhältnissen gleich= artiger Zonen richtig angepaßte Bewirtschaftung, läßt noch viel zu wünschen übrig. Der Einfluß der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf die bessere Gestaltung dieser Verhältnisse, der sich in den

Kantonen geltend machen sollte, erweist sich als zu schwach. Wie sadenscheinig ist der unsere Gesetzgebung doch so sehr zur Zierde gereichende Begriff der Schutzwaldungen geworden!

Der Hinweis auf den der eidg. Einwirkung in zäher Art entzgegengehaltenen Schild der kantonalen Souverainität ist kein auszreichender Entschuldigungsgrund dafür, daß der Einfluß der Bundeszorgane nicht ein größerer ist. Er könnte trot allem doch ein größerer sein. Bei vermehrtem Kontakt der leitenden eidg. Funktionäre mit den kantonalen Organen könnten noch so mache Hebel in Bewegung gesetzt werden, deren Anwendung man heute entbehrt. Die kantonalen Organe sind richtig angebrachten Anregungen nicht unzugänglich; der unbestreitbar bei ihnen vorhandene gute Willen, das Mögliche sür das Forstwesen zu tun, wird auch dem Ansporn des Ehrgeizes, in der Meistleistung alle andern zu überbieten, ebenso zugänglich sein, wie in andern Gebieten. Aber zwischen der eidgenössischen und kantonalen Oberaussicht darf keine Klust bestehen.

Aus all' dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß wir die Aussührung des Art. 5 des Forstpolizeigesehes vom Jahre 1902 für dringlich erachten, daß wir eine Reorganisation unseres Oberstorstinspektorates für absolut notwendig halten. Die sachliche Lösung dieser Ausgabe erblicken wir in der Umgestaltung des jezigen Direkstorials und Adjunktensustens in eine kollegiale Behörde mit einem Oberforstinspektor an deren Spize und sechs Beiräten mit dem Rang und Charakter eidgenössischer Forstinspektoren, sämtliche in Bern domizisierend. Der Oberforstinspektor leitet sein Kollegium und das Bureau; er verteilt die Geschäfte und überwacht die Aussertigung der durch Mehrheitsentscheid gesaßten Beschlüsse, er vermittelt den Verkehr mit den Oberbehörden und erhält zugleich das noch so sehr der Pssege ermangelnde Gebiet der Forststatistik zu direkter Leitung, sowie das technische Bureau für die Wildbachverbauungen.

Wie soll nun der Aufgabenkreis der dem Oberforstinspektor beisgegebenen Forstininspektoren gestaltet werden? Haben wir die Inspektion über die drei Gebiete Forstwesen, Jagd und Vogelschutz und Fischerei nebst der von Herrn Dr. Fankhauser befürworteten Wildbachverbauung wie bisher als Gesamtheit vereinigt zu lassen und zur Verminderung der Arbeitslast nur einen territorialen Teil des Aussichtsgebietes in

eine entsprechende Zahl von Inspektionskreisen vorzunehmen — oder aber die fachliche Teilung in Forstpolizeiaufsicht, in die Aufsicht über Jagd und Vogelschut, Fischerei und in die Wildbachverbauung vorzuziehen? Wir bemerken hiebei zum voraus, daß wir der An= schauung von Herrn Dr. Fankhauser, die Wildbachverbauungsaufgabe dem Oberforstinspektorat zuzuweisen, dasselbe vom Wasserbauinspektorat abzulösen, sympathisch gegenüberstehen. Mit ihm halten wir dafür, daß die Bändigung eines Wildbaches einerseits durch das Mittel der Aufforstung aller kahlen Hänge, andrerseits mit Hilfe von Magnahmen bautechnischer Natur als ein Ganzes aufgefaßt und durchgeführt werden, daß eine Instanz allein darüber entscheiden sollte, in welchem Verhältnis im einzelnen Falle jedes der beiden Mittel nach den gegebenen topographischen, orographischen und allgemein wirtschaftlichen Bedingungen Anwendung zu finden Wir wollen also dieses Gebiet im Forstinspektorenkollegium vertreten sehen.

Desgleichen halten wir die Fischereipolizeiaufsicht für ein der= artig wichtiges Gebiet, daß uns eine besondere Berücksichtigung des= selben im Kollegium angezeigt erscheint. Wir erblicken aber zwischen diesen beiden nicht rein forstlichen Fachabteilungen insofern einen Unter= schied, daß wir das Wildbachverbauungswesen als eine Zubehörde zu der forstlichen Bildungsausrüftung betrachten, als eng verwachsen mit der Berufstätigkeit vieler unserer Forstleute. Wir glauben auch, daß in diesen Kreisen die Männer zu finden sind, die vollständig auf der Höhe eigentlicher Bautechniker stehen. Forstpolizeiaufsicht in Verbindung mit Wildbachverbauung bedingt demgemäß nicht eine persönliche Teilung, sobald ein besonderes einheitliches Bureau mit einem Bautechniker als Bureauchef für den letzteren Zweig vorhanden Etwas anders gestaltet sich die Sache für das Fischereiwesen. Hier treten die rein fachlichen Anforderungen mehr in den Vorder= grund. Die Ichtiologie ist ein Gebiet, das neben der Kenntnis des praktischen Fischereibetriebes, fortlaufend wissenschaftliche Forschungen und Beobachtungen erfordert, die nur ein Spezialist zu machen im= stande ist. Der bisherige Bildungsgang unserer Forstbeflissenen ge= nügt hiefür nicht. Jagd und Vogelschutz stellen diese Anforderungen weniger, immerhin gehört auch zur Beherrschung dieses Gebietes besondere, nicht überall zu treffende Neigung und fachliches Studium. Männer, die alle drei Gebiete ausreichend beherrschen, werden zu finden sein. Auch sollte eine Person für die Handhabung der Aufsicht im ganzen Aufsichtsgebiet ausreichen.

Stellt sich die Sachlage mit Bezug auf die soeben behandelten Gebiete derart, daß nur die Fischerei, Jagd und Vogelschutz fachmännischer Zuweisung bedarf, so ist wohl nicht näher auseinander= zusetzen, daß die ausreichende Handhabung der Forstpolizeiaufsicht nur durch die Zuweisung eines nicht allzuausgedehnten Inspektionsbe= zirkes ermöglicht werden kann. Wir halten dafür, die Einteilung des gesamten Aufsichtsgebietes in fünf Inspektionen entspreche unseren Verhältnissen, dagegen sei die Bahl von dreien nicht ausreichend, sobald die Wildbachverbauungen, was wir ja befürworten, mit in den Aufgabenkreis hineingezogen werden. Diese fünf Inspektoren hätten die Forstaussicht in ihrem Gebiete im vollen Umfang der durch das eidg. Forstpolizeigesetz gestellten Anforderungen aus= zuüben, darüber im Kollegium zu referieren und Antrag zu stellen, die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen bezw. zu kontrollieren. Wir würden denselben aber auch noch die weitere Aufgabe stellen, in ihren Inspektionskreisen anregend zu wirken auf die kantonalen Funktionäre, bei denen oft die Macht der Gewohnheit, zäh einge= lebter, der Förderung der Forstwirtschaft nicht immer dienlicher Gepflogenheiten, veralteter Anschauungen u. s. f. einen schädlichen Einfluß ausüben kann. Frischen Geist da hineinbringen, ist auch ohne Anwendung polizeilicher Gewalt leicht möglich, sobald der eid= genössische Beamte dem nötigen Takt fachliche Überlegenheit beizugesellen imstande ist und die Entschließungen des Oberforstinspektorats= kollegiums sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen haben werden.

Man wird uns unzweiselhaft entgegenhalten, unser Vorschlag sei zu sehr fremdländischem Muster nachgebildet, deshalb unsern Vershältnissen nicht entsprechend. Dieser Einwurf kann ruhiger und sachslicher Erwägung gegenüber nicht aufrecht erhalten werden. Man mag einwenden, die Vermehrung der Bundesfunktionäre sei nicht populär und finanziell zu sehr belastend. Auch diese Einrede kann nicht Veranlassung sein, an die Stelle bisher bestrittener Institutionen, besseres zu sehen.

Das eidgenössische Forstgeset ist nicht erlassen worden, um als papierne Vorschrift, als toter Buchstabe behandelt zu werden, nicht bloß da um alljährlich große Bundessubventionen auszuschütten. Rücksichte nahme auf das Gesamtwohl unseres Landes, Förderung seiner wirtschaftlichen Prosperität haben dasselbe diktiert, und von den obersten Landesbehörden darf und muß man erwarten, daß alles getan werde, um eine segensreiche, sruchtbringende Wirkung des Gesetzes zu erzielen. Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigeset ruft einer weit größern Anzahl von Funktionären als wir sie vom Forstepolizeigeset verlangen, und das Schweizervolk hat dasselbe doch gebilligt. Die Oberaussicht über das Fabrikgeset wird in scharfer Weise ausgeübt und man anerkennt die Wohltat dieser Aussicht.

Die Staatsrechnung des Bundes pro 1905 zeigt eine Gesamtaus= gabe von Fr. 767,360.97 für das Forstwesen, Fr. 18,215.51 für Jagd und Vogelschutz und Fr. 73,694.08 für Fischerei, Summa Fr. 859,270.56.

Das derzeitige Oberforstinspektorat ist an dieser Ausgabe nur mit Fr. 50,500, d. h. mit ca. 6%, beteiligt; rechnen wir für die Vermehrung und Besserstellung seines Personals weitere Fr. 40,000 bis 50,000, so erhalten wir ca. Fr. 90,000 bis 100,000 Verwaltungs ausgaben, d. h. 10% der Gesamtausgaben. Man wird, dessen sind wir überzeugt, im Schoße der Bundesversammlung diese Mehraus ausgabe nicht für schoße der Bundesversammlung diese Mehraus mehrte Garantie für eine zweckmäßige Verwendung der, der Forstpolizei zugewendeten Fr. 800,000 geboten werden kann.

Man mag auch den Vorschlag, fünf Forstinspektoren neben dem sechsten Fischereiinspektor einzustellen vom technisch administrativen Standpunkte aus beanstanden, die Zahl von fünf Inspektionsbezirken als zu groß erachten. Wenn wir uns die Einteilung des gesamten Aufsichtsgebietes in der Art denken, daß Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg als I. Kreis, Bern, Solothurn, Basel und Aargau als II., Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus als III., Zürich, Thurgau, Schaffhausen und St. Gallen als IV., Graubünden, Tessin und Wallis als V. Kreis konstruiert würde, so dürfte für jeden der fünf Inspektoren ein mehr als ausreichend großes Arbeitsepensum vorliegen, zumal die Wildbachverbauung der forstlichen Aufs

sicht beigefügt ist. Und wenn man im ferneren den Schutzwald= charakter gemäß dem Sinn und Beist des Gesetzes ausgestalten, der diesfalls von Seite der Kantone an den Tag gelegten Tendenz den= selben nur zur Gewinnung höherer Bundessubventionen zu benuten, entgegenarbeiten will, so muß eine häufigere Bereisung dieser Gebiete durch die Bundesfunktionäre stattfinden können. Auch den Wildbachverbauungen, an deren Erstellung der Bund so hohe Beiträge leiftet, ist mit Bezug auf ihren Unterhalt, ihre Wirkung, ihre weitere Ausgestaltung eine permanente Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Umstand war für uns der bestimmende, nicht einen eigentlichen Wild= bachverbauungsinspektor in die Organisation einzureihen, dem dann das ganze Aufsichtsgebiet zur Überwachung hätte zugewiesen werden · muffen. Die Aufgabe wäre wiederum eine zu große geworden. Unter die fünf Inspektoren verteilt wird sie eine durchführbare, ihrem Zweck entsprechende, werden. Man wird uns auch entgegenhalten, daß z. Z. wenigstens nicht ausreichende Kräfte vorhanden seien, die beiden Gebiete Forstbetrieb und Wildbachverbauung gleichzeitig in genügendem Umfange zu beherrschen. Wer sucht der findet! Ist Bildungstrieb und Intelligenz vorhanden, kann vieles erreicht werden.

Das unsere Anschauungen über die Reorganisation des eidgenössischen Obersorstinspektorates. Wir haben uns dabei bemüht, dieselben vom rein sachlichen Standpunkte aus, aber offen und unumwunden zur Geltung zu bringen. Persönliche Beziehungen oder Motive hoffen wir dabei ganz außer acht gelassen zu haben. Auf Unsehlbarkeit machen unsere Vorschläge keinen Anspruch.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß das Departement des Innern sich demnächst mit der Reorganisationsfrage befassen werde. Möge dem so sein, möge aber auch, diesen Wunsch möchten wir nachdrücklichst äußern, dabei so vorgegangen werden, daß die Meinungen der verschiedenen Fachkreise unseres schweizerischen Forstgebietes rechtzeitig und nicht erst bei der Unterbreitung der Gesetzvorlage an die Räte, Gelegenheit sinden, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen.

Sihlwald, den 8. August 1906.

Ulrich Meister.